



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

22. Jahrgang

Potsdam, den 24. November 2011

Nummer 28

Zweites Gesetz zur Änderung des Verfassungsgerichtsgesetzes Brandenburg¹⁾

Vom 24. November 2011

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1996 (GVBl. I S. 343), das zuletzt durch Gesetz vom 1. Juli 2003 (GVBl. I S. 185) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 61 wie folgt gefasst:

„§ 61 (aufgehoben)“.

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Wahl der Verfassungsrichter

Die Verfassungsrichter werden vom Landtag für die Dauer von zehn Jahren ohne Aussprache gewählt. Bei der Wahl ist anzustreben, dass die politischen Kräfte des Landes angemessen mit Vorschlägen vertreten sind. Die Wiederwahl eines Verfassungsrichters ist nicht zulässig. Gewählt sind die Kandidaten, die in geheimer Abstimmung die Stimmen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages erhalten haben. Ein amtierender Verfassungsrichter kann für die Dauer der ihm verbleibenden Amtszeit in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit zum Präsidenten oder Vizepräsidenten gewählt werden. Vor der Wahl findet eine Anhörung in einem vom Landtag bestimmten Ausschuss statt. Das Verfahren bei der Wahl ist vom Landtag in seiner Geschäftsordnung näher zu regeln.“

3. In § 6 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „mit dem Ablauf ihrer Wahlperiode nach § 4 Satz 1“ durch die Wörter „zehn Jahre nach dem Tag der Ernennung zum Verfassungsrichter“ ersetzt.
4. In § 11 wird das Wort „Verwaltungsgerichts“ durch das Wort „Landgerichts“ ersetzt.
5. In § 14 Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „verheiratet“ die Wörter „oder durch eingetragene Lebenspartnerschaft verbunden“ eingefügt.
6. In § 19 Absatz 1 wird vor dem Wort „Hochschule“ das Wort „deutschen“ gestrichen.

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).

7. In § 34 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder der in eingetragener Lebenspartnerschaft verbundenen Person“ eingefügt.
8. § 61 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 24. November 2011

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg